

SATZUNG Verein Familienzentrum Idstein

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein trägt den Namen „Familienzentrum Idstein“.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist in Idstein.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist, die Familie zu schützen und zu stärken und die Isolation und Benachteiligung von Müttern / Vätern aufzuheben sowie sie in ihrer Eigeninitiative, ihren Fähigkeiten und ihren Kompetenzen zu fördern.
- 2.2. Ziel ist es, einen Raum für Begegnungen zu schaffen, den offenen Austausch zwischen Familien zu fördern, ein vielfältiges Bildungsangebot in Form von Workshops und Seminaren anzubieten und ein breites Informations- und Beratungsangebot bereitzustellen.
- 2.3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 2.3.1. Förderung der Kommunikation und des Miteinanders von Menschen – unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Nationalität, Religion und Ausbildung mit dem Ziel der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung.
 - 2.3.2. Förderung von Bildungs- und Beratungsangeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, insbesondere in den Bereichen Erziehung, Kunst, Kultur, Sprache, Gesundheit und Soziales, z. B. durch Kursangebote.
 - 2.3.3. Förderung des bürgerschaftlichen Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
 - 2.3.4. Informationen über familienpolitische Themen.
 - 2.3.5. Aufbau, Betrieb und kontinuierliche Weiterentwicklung eines Familienzentrums.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein mit Sitz in Idstein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- 4.2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag und die Zustimmung des Vorstands erworben.
- 4.3. Die Mitgliedschaft endet
 - 4.3.1. durch den Tod.
 - 4.3.2. durch Austritt. Dieser hat zum Ende des Kalenderjahres Wirkung, sofern die schriftliche Austrittserklärung dem Verein vor dem 1. Oktober zugeht.
 - 4.3.3. durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied den Zwecken oder Interessen des Vereins zuwider gehandelt hat. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, vor der Entscheidung über den Ausschlussantrag von der Mitgliederversammlung gehört zu werden.
 - 4.3.4. automatisch, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und nach zweimaliger Aufforderung seiner*ihrer Beitragspflicht nicht nachkommt.

5. Beiträge

- 5.1. Der Mitgliedsbeitrag wird mit dem Vereinseintritt fällig. Im Jahr des Vereinseintritts beträgt der Beitrag 1/12 des Jahresbeitrags pro angefangenem Mitgliedsmonat.
- 5.2. Bei Austritt aus dem Verein wird für das laufende Jahr der gesamte Jahresbeitrag fällig. Der Jahresbeitrag ist für das gesamte Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Änderungen der Beitragshöhe werden vom Vorstand beschlossen.
- 5.3. Änderungen treten zum 1. Januar eines Jahres in Kraft und werden schriftlich, auch auf elektronischem Wege, bis spätestens zum 1. Oktober des Vorjahres bekannt gegeben. Die Beiträge werden per SEPA-Lastschrift eingezogen. Das Mitglied verpflichtet sich bei Eintritt in den Verein, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und für ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Sollte der Einzug aus Verschulden des Mitglieds nicht möglich sein, trägt das Mitglied die daraus entstehenden Kosten.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Angebote des Familienzentrums zu nutzen.
- 6.2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen und die Satzung zu beachten.

7. Organe des Vereins

- 7.1. Die Organe des Vereins sind:

7.1.1. die Mitgliederversammlung

7.1.2. der Vorstand

8. Mitgliederversammlung

- 8.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 8.2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er muss sie einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- 8.3. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. In dieser Weise einberufene Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig.
- 8.4. Der Vorstand kann Vereinsmitgliedern ermöglichen,
 - an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Veranstaltungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 - ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
- 8.5. Die Mitgliederversammlung beschließt über: die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins, die Änderung des Vereinszweckes, die Entlastung des Vorstands, Wahl und Amtsenthebung Vorstand, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins (siehe dazu auch §11 Auflösung) und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 8.6. An der Mitgliederversammlung dürfen Nicht-Mitglieder teilnehmen, wenn dies zu Beginn der Versammlung durch eine Abstimmung mit Mehrheit beschlossen wird. Nicht-Mitglieder besitzen jedoch grundsätzlich kein Stimmrecht
- 8.7. Der Vorstand leitet die Versammlung. Er kann die Versammlungsleitung delegieren.
- 8.8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgelegt. Die Mitgliederversammlung wird durch den Protokollführer:in protokolliert. Das Protokoll wird vom Protokollführer*in und dem Vorstand unterschrieben.

9. Vorstand

- 9.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: Erste*r Vorsitzende*r, zweite*r Vorsitzende*r und Schatzmeister*in.
- 9.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt und bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.
- 9.3. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht von einem der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung gefordert wird. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Erhält keine*r der Kandidat*innen die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidat*innen mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Eine Wiederwahl ist möglich. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme.
- 9.4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Im Außenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied auch einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 9.5. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand bei Verfügung über das Vereinsvermögen ab 1.000,00 € (Eintausend), einstimmig beschließen muss.
- 9.6. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

10. Satzungsänderung

- 10.1. Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

11. Auflösung des Vereins

- 11.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 11.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

12. Inkrafttreten

12.1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Idstein, den 27.05.2025



Moritz M. Braake
Rodergasse 20
65510 Idstein



Laura Deußer
Gerhart-Hauptmann-Straße 13a
69120 Heidelberg



Caro Kania
Friedenheimer Straße 145
80686 München



Wendy Keller
Heftricher Straße 3
65510 Idstein



Felix Keller
Heftricher Straße 3
65510 Idstein



Sebastian Kirchner
Gerhart-Hauptmann-Straße 13a
69120 Heidelberg



Lene Tolkendorf
Höhenweg 26
65510 Idstein



Malou Cousins
Rodergasse 23
65510 Idstein



Charles W.G. Cousins
Rodergasse 23
65510 Idstein